

## **Besondere Bedingungen des Studierendenwerks Frankfurt am Main für außergewöhnliche Situationen**

für den Bereich: Veranstaltungen und Catering

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese „Besonderen Bedingungen des Studierendenwerks Frankfurt am Main für außergewöhnliche Situationen für den Bereich Veranstaltungen und Catering“ (nachfolgend „Sonderbedingungen“) gelten zusätzlich zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Studierendenwerk Frankfurt am Main für den Bereich: Veranstaltungen und Catering“ (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“). Die Sonderbedingungen gehen den Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. In den Sonderbedingungen verwandte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.
- 1.2 Beiden Vertragsparteien ist bekannt, dass die Folgen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie andauern und es zu Verlängerungen und jederzeitigen Änderungen der von behördlichen Veranstaltungsverbots- und/oder -einschränkungen sowie der dafür geltenden Auflagen, wie z.B. der einzuhaltenden Schutz- und Hygieneanforderungen, kommen kann.
- 1.3 Den Vertragsparteien ist ferner bekannt, dass die durch den Ukraine-Krieg im Jahr 2022 ausgelöste Krisensituation, insbesondere die Energie- und Lieferkrise, zu Beeinträchtigung der Durchführung von Veranstaltungen und / oder der hier begründeten Leistungspflichten, beispielsweise durch behördliche und gesetzliche Anordnungen wie z.B. Folgewirkungen der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung, oder andere Auswirkungen der ausgelösten Krisensituation, führen kann.
- 1.4 Die Sonderbedingungen sollen daher Regelungen für den Fall treffen, dass es zu gesetzlichen/behördlichen Verboten, Einschränkungen, Auflagen und anderweitigen Folgen auf Grund der vorstehenden Ziffern 1.2 und 1.3. kommt, die Auswirkungen auf das zwischen den Parteien begründete Vertragsverhältnis haben.

### **2. Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Das Studierendenwerk Frankfurt am Main wird seine Leistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, behördlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Abstands- und Hygienekonzepts des Studierendenwerks Frankfurt am Main erbringen. Der Auftraggeber sichert zu, dass die zur Durchführung der Veranstaltung vorgeschriebenen gesetzlichen bzw. behördlich vorgegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie das jeweils zum

Zeitpunkt der Veranstaltung geltende Abstands- und Hygienekonzept des Studierendenwerks Frankfurt am Main für die geplante Veranstaltung vollständig umgesetzt werden.

### **3. Vertragsanpassung**

- 3.1 Sollte die geplante Veranstaltung infolge einer gesetzlichen Bestimmung auf Grund von COVID-19 oder einer behördlichen Anordnung nicht durchgeführt werden können, werden beide Parteien zunächst versuchen, eine Anpassung der vertraglichen Abreden mit dem Ziel zu vereinbaren, die Veranstaltung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durchführen zu können, soweit dies für die Parteien zumutbar ist.
- 3.2 Ziffer 3.1 gilt entsprechend für den Fall, dass der Veranstaltungsraum wegen einer Schließung oder reduzierten Nutzbarkeit von Räumlichkeiten seitens des Veranstalters, des Studierendenwerks Frankfurt am Main oder eines Dritten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht. In einem solchen Fall versuchen die Parteien jedoch zunächst, eine Anpassung dahingehend vorzunehmen, die Veranstaltung in einem durch das Studierendenwerk Frankfurt am Main bereitgestellten Raum unter Anpassung der Vertragsvergütung durchzuführen.
- 3.3 Beruft sich eine Partei auf die Unzumutbarkeit der Anpassung, ist sie verpflichtet, die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen.

### **4. Rücktritt**

- 4.1 Ist eine Vertragsanpassung nach Ziffer 3 nicht möglich oder nicht zumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag unter den nachfolgenden Voraussetzungen berechtigt.
- 4.2 Erfolgt der Rücktritt bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin, ist er für den Auftraggeber gegenüber dem Studierendenwerk Frankfurt am Main kostenfrei. Etwaig bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen wird das Studierendenwerk Frankfurt am Main zurückerstatten.
- 4.3 Erfolgt der Rücktritt nach 21 Tagen vor dem Veranstaltungstermin, hat der Auftraggeber dem Studierendenwerk Frankfurt am Main 25% der vereinbarten Vergütung für Speisen und Sondergetränke zu zahlen. Weist der Auftraggeber nach, dass das Studierendenwerk Frankfurt am Main auf die Vertragserfüllung wesentlich niedrigere Aufwendungen als 25 % der vereinbarten Vergütung getätigt hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die Höhe dieser Aufwendungen.

- 4.4. Für Standardgetränke erfolgt der Rücktritt kostenlos. Sonder- und Standardgetränke ergeben sich aus der Bankettmappe, die über die Website des Studentenwerk Frankfurt am Main einsehbar ist. Ein kostenloser Rücktritt ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Rücktritt aufgrund behördlicher Schließungen über einen Zeitraum von 1 Monat hinweg erklärt wird; in diesem Fall gilt die Regelung der Ziff. 4.3. auch für Standardgetränke.
- 4.4 Ziffer 4.2 bis 4.4 finden keine Anwendung bei reiner Raumüberlassung. In diesen Fällen ist der Rücktritt des Auftraggebers kostenfrei.

## **5. Bevorratung durch das Studierendenwerk Frankfurt am Main**

Auf Grund der unter Ziff. 1.2 und 1.3 benannten Umstände bevorratet das Studierendenwerk Frankfurt am Main so wenig wie möglich verderbliche Lebensmittel, um bei etwaigen Absagen oder Einschränkungen von Veranstaltungen die Schäden so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grunde ist das Studierendenwerk Frankfurt am Main berechtigt, in Einzelfällen vertraglich vereinbarte Produkte durch gleichwertige Produkte zu ersetzen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

## **6. Veränderungen des Preisniveaus**

- 6.1 Das Studierendenwerk Frankfurt am Main behält sich eine Anpassung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise vor. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber nicht um ein Dauerschuldverhältnis, behält sich das Studierendenwerk eine solche Anpassung nur vor, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Veranstaltungstermin mehr als vier Monate liegen. Eine Preisanpassung kann aufgrund von Preissteigerungen für Energie-, Material- und Rohstoffpreise, Herstellungs- und Transportkosten erfolgen, die in den Zeitraum zwischen dem Vertragsschluss und dem Veranstaltungstermin fällt.
- 6.2 Eine Preiserhöhung nach Ziffer 6.1 von über 10 % ist dem Auftraggeber spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen.
- 6.3 Erhöht sich der zwischen den Parteien vereinbarte Preis um mehr als 10 %, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist binnen 7 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung dem Auftraggeber in Textform zu übermitteln.